

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Hochschullehrgang „Theologisieren und Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht“

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 12.03.2017
Genehmigt durch das Rektorat am 14.03.2017



HOCHSCHULKOLLEGIUM DER PRIVATEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ

Erlass des Hochschulkollegiums vom 12.03.2017

STUDIENPLAN DES LEHRGANGS "THEOLOGISIEREN UND PHILOSOPHIEREN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IM RELIGIONSUNTERRICHT"

1. Präambel:

Dieser Lehrgang zielt darauf ab, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen eigene Zugänge zu den Grundfragen der Menschheit und zu Glaubensinhalten finden, diese zu reflektieren und zu diskutieren. Zu Beginn des Lehrgangs werden die Grundlagen des Philosophierens und Theologisierens mit Kindern vorgestellt. Danach wird ein vielfältiges Methodenrepertoire dargelegt, welches in der Schulpraxis ermöglicht, Kinder zum Philosophieren und Theologisieren zu ermuntern.

2. Zugangsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik

3. Zielgruppen:

Religionspädagoginnen und Religionspädagogen der APS

4. Lehrgangsinhalt und Lehrgangsziele:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre Haltung als Religionslehrerinnen/Religionslehrer weiterentwickeln, indem sie Kinder und Jugendliche als Theologinnen und Theologen sehen und mit ihnen in einen Dialog treten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundlagen des sokratischen Gesprächs und den Bezug zum aktuellen Unterricht kennen, wodurch sie philosophische und theologische Gespräche initiieren und begleiten können.

Das mögliche Repertoire an kreativen Methoden soll von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgrund der im Unterricht gewonnenen Erfahrungen, welche auch präsentiert und reflektiert werden, weiterentwickelt werden.

5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		Sem.	EC
			B		B	U				
	LVA	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Grundlagen und Methoden										
Einführung und Grundlagen des Philosophierens	S	0.80					9.00	16.00	1	1.00
Einführung und Grundlagen des Theologisierens	S	0.80					9.00	16.00	1	1.00
Methoden des Philosophierens und Theologisierens	S	1.20					13.50	36.00	2	2.00
Projektarbeit und Präsentation	S	0.80					9.00	41.00	3	2.00
Summe Modul		3.60					40.50	61.00		6.00
Gesamtsumme		3.60					40.50	109.50		6.00EC
Prozentsätze							27.00	73.00		100

Abkürzungen: (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, ECTS-AP ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, E ... (E)learning, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ...

Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

6. Bildungsziele und Bildungsinhalte der Lehrgangsmodule:

Definition: Modul 1 - Philosophieren mit Kindern

Kurzzeichen: Studienjahr: 1 Semester: 1

Kategorie:

X Pflichtmodul	X Basismodul
Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul
Wahlmodul	

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 mal pro Semester **ECTS-AP: 6**

Modulverantwortliche:

Bildungsziel(e):

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit den Grundfragen der Menschheit, Glaubensinhalten und ihrem Gottesbild auseinander.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ihre moderierende Haltung im Gespräch mit den Kindern weiter. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können philosophische und theologische Gespräche initiieren und begleiten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforschen religiöse Vorstellungen von Schülerinnen und Schüler.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln eigenständig ein kreatives Methodenrepertoire in Bezug auf Philosophieren und Theologisieren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren ihre gewonnenen Erfahrungen im Unterricht und reflektieren diese.

Bildungsinhalte:

- Grundlagen und Methoden des Philosophierens
- Das sokratische Gespräch
- Philosophieren mit Dilemmageschichten, Märchen, Bilderbüchern, u.s.w.
- Philosophieren im Unterricht (praktische Beispiele)
- Grundlagen und Methoden des Theologisierens
- Theologisieren mit Bibelgeschichten
- Theologisieren im Unterricht (praktische Beispiele)

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Gesprächsführungskompetenz:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Kompetenz entwickeln, selbst zu fragen und die Kinder zum Fragen anzuregen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen lernen, sich selbst im Gespräch zurückzunehmen und die Kinder in ihrer Lebenswirklichkeit ernst zu nehmen (Forschender Habitus).

Kommunikationskompetenz:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Kompetenz entwickeln, die eigenen Zugänge zu Glaubensinhalten und Menschenbildern in Worte zu fassen.

Reflexionskompetenz:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre philosophischen und theologischen Gespräche analysieren und reflektieren.

Methodenkompetenz:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire in Bezug auf Philosophieren und Theologisieren.

Literatur:

Wird vom/von der Modulverantwortlichen aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Modulanforderung: Portfolio im Ausmaß von 1,5 EC. Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung des Moduls durch die/den Modulverantwortliche/-n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		Sem.	EC
				B			B	U		
	LVA	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Einführung und Grundlagen des Philosophierens	S	0.80					9.00	16.00	1	1.00
Einführung und Grundlagen des Theologisierens	S	0.80					9.00	16.00	1	1.00
Methoden des Philosophierens und Theologisierens	S	1.20					13.50	36.00	2	2.00
Projektarbeit und Präsentation	S	0.80					9.00	41.00	3	2.00

7. Hochschullehrgangsabschluss:

Der Lehrgang "Theologisieren und Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht" schließt mit einem Lehrgangszeugnis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung des Moduls und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit das Abschlusszeugnis "Theologisieren und Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht".

8. Satzung

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:

https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf).

9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Theologisieren und Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen,

Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 2 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 4 000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

(2). Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

(4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind der/dem Lehrgangskoordinator/in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die/Der Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der/dem Lehrgangskoordinator/in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(10) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(11) Die/Der Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(12) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.